

**Der Anspruch des redlichen Besitzers  
gegen den Eigentümer  
auf Ersatz notwendiger Verwendungen  
(§ 994 I 1 BGB)**

1. Vindikationslage (§§ 985, 986)
2. Vornahme einer notwendigen Verwendung durch den Besitzer
  - a) Verwendung auf die Sache
  - b) Notwendigkeit der Verwendung
3. Redlichkeit des Besitzers (arg. § 994 II), das heißt
  - a) keine Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs
  - b) und keine Bösgläubigkeit des Besitzers
4. Rechtsfolge:  
Ersatz der vom Besitzer getätigten Aufwendungen unabhängig vom noch vorhandenen Verwendungserfolg